

B.V Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

B.V.3 Zuchtprogramm für die Rasse des Connemara Ponys

Vorbemerkung

Die Zucht von Connemara Ponys in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Connemara Pony Breeders Society, The Showgrounds, Clifden, Co. Galway, Irland aufgestellten Grundsätze ein. Die Connemara Pony Breeders Society ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Connemara Pony führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Connemara Ponys die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Connemara Pony für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)

- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Connemara Ponys
[ZVO § 503a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 503b Zuchtmethod](#)

- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)

- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Connemara Ponys
[ZVO § 503a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)

- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Connemara Ponys
[ZVO § 503c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 503d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)

- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Connemara Ponys
[ZVO § 503d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 503a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Connemara Ponys in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Connemara Pony
Herkunft	Irland
Größe	128 cm - 148 cm bei Eintragung
Farben	Schimmel, Falben in allen Variationen, Braune, Rappen, gelegentlich auch nicht aufhellende Schimmel (sogenannte Roans), Füchse und Palominos, dunkeläugige Isabellen, keine Schecken
Gebäude	<p><i>Kopf</i> gut geformter Ponykopf mittlerer Länge und guter Weite zwischen den großen, freundlichen Augen. Ponyohren; kräftige Kiefer- und Backenknochen bei guter Ganaschenfreiheit</p> <p><i>Körper</i>Halsung mit guter Länge, zum Kopf hin verjüngt und nicht zu tief angesetzt, kein übermäßiger Kamm; große schräge Schulter, ausgeprägter Widerrist; Körper im Rechteckformat bei guter Tiefe und Rippung, geschwungene Oberlinie, kräftige Rückenpartie und Verbindung, gut bemuskelte Hinterhand mit langer, leicht geneigter Kruppe</p> <p><i>Fundament</i> kräftig, korrekt; langer Unterarm bzw. Unterschenkel, gute Ellenbogenfreiheit, kurze Röhren (18-21 cm Umfang), tief sitzende, gut ausgeprägte Gelenke, mittellange Fesseln, harte, gut geformte Hufe</p>
Bewegungsablauf	guter Raumgriff und Takt; ohne übermäßige Knieaktion, schwungvoller Trab, gutes Galoppiervermögen
Einsatzmöglichkeiten	vielseitiges Pony für Jugendliche und Erwachsene in allen Sparten des Reit- und Fahrsports; sehr sicheres Geländepferd mit besonders guter Veranlagung für den Jagd- und Vielseitigkeitssport
Besondere Merkmale	gutes Temperament; Härte, Ausdauer, Intelligenz, Gesundheit, Trittsicherheit, gute Springveranlagung

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Description of the Connemara Pony

HEIGHT:

The minimum height at Registrations is 128 cms and the maximum height at Registration of 148 cms. The height is normally 128 cms to 148 cms at maturity.

COLOURS:

Grey, black, brown, dun with occasional roan, chestnut and palomino.

TYPE:

Compact, well- balanced riding type with good depth and substance and good heart room, standing on short legs, covering a lot of ground.

DESCRIPTION:**HEAD:**

Well- balanced pony head of medium length with good width between large kindly eyes. Pony ears, well- defined cheekbone jaw relatively deep but not coarse.

FRONT:

Head well- set onto neck. Crest should not be over- developed. Neck not set on too low. Good length of rein. Well- defined withers, good sloping shoulder.

BODY:

Body should be deep, with strong back, some length permissible but should be well- ribbed up and with strong loins.

LIMBS:

Good length and strength in forearm, well- defined knees and short cannons, with flat bone measuring 18 cms to 21 cms.

Elbows should be free. Pasterns of medium length, feet well shaped, of medium size, hard and level.

HIND QUARTERS:

Strong and muscular with some length, well- developed second thighs (gaskin) and strong low- set hocks.

MOVEMENT:

Movement free easy and true, without undue knee action, but active and covering the ground.

CHARACTERISTICS:

Good temperament, hardiness, staying power, intelligence, soundness, surefootedness, jumping ability, suitable for child or an adult.

§ 503b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Connemara Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 503c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

Entsprechend den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches können auch Wallache in ein Buch für Wallache eingetragen werden. Die in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches aufgeführten Sportsektionen 1 und 2 sind in Deutschland nicht konform mit dem Regelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Grundsätzlich können Connemara Ponys auch gemäß § 16 LPO entsprechend ihrer Größe als Turnierpony oder Turnierpferd eingetragen werden.

§ 503d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die bei Ersteintragung mindestens 128 cm und maximal 148 cm groß sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen,
- die gemäß [§ 503f ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß [§ 503h Weitere Bestimmungen](#) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Fünf- und sechsjährige Hengste, die noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung nach [§ 503f \(1\)](#) oder [\(3\) ZVO](#) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können ohne Beantragung einer Fristverlängerung unter der Bedingung vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (HB I) eingetragen werden, dass sie in einer Kurzprüfung nach [§ 503 \(2\) ZVO](#) eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5 und besser, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, erzielt haben und spätestens 6jährig die Eigenleistungsprüfung vollenden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste mit „Blue Eyed Cream“ Farbe (BEC, blauäugige Isabellen) sind nicht eintragungsfähig.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§503f \(1\)](#) oder [\(2\)](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß §503f \(3\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Hengste mit „Blue Eyed Cream“ Farbe (BEC, blauäugige Isabellen) sind im Hengstbuch II eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die bei Ersteintragung mindestens 128 cm und maximal 148 cm groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §503g (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß §503g (3) die vorgeschriebenen Erfolge

in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Stuten mit „Blue Eyed Cream“ Farbe (BEC, blauäugige Isabellen) sind nicht eintragungsfähig.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Stuten mit „Blue Eyed Cream“ Farbe (BEC, blauäugige Isabellen) sind im Stutbuch II eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

(3) Buch für Wallache

Eingetragen werden können reinrassige Connemara Pony Wallache.

§ 503e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Vater	Mutter			
	Hengstbuch I	Abstammungs-nachweis	Abstammungs-nachweis	Geburts-bescheinigung
Haupt-Ab-	Hengstbuch II	Abstammungs-nachweis	Abstammungs-nachweis	Geburts-bescheinigung
	Anhang	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung

§ 503f Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Reiten

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 30 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen
7. Geländeprüfung

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen (Hindernishöhen 80 cm bis 100 cm)
6. Geländeprüfung
 - 1.500 m mit 6 Hindernissen, Hindernishöhe bis 90 cm

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren							
	Gesamt-note	Merkmalsblöcke						
		Interieur	Trab	Galopp	Schritt	Rittigkeit	Spring-anlage	Geländeprüfung
Vorprüfung								
Umgänglichkeit	10,0	40						
Lern- und Leistungsbereitschaft	10,0	40						
Leistungsfähigkeit	5,0	20						

Trab	2,5		33,3					
Galopp	2,5			33,3				
Schritt	2,5				33,3			
Rittigkeit	10,0					44,5		
Springanlage-Freispringen	5,0						25	
Springanlage-Parcoursspringen	5,0						25	
Geländeprüfung	5,0							50
Summe - Vorprüfung	57,5							
Abschl. Leistungstest								
Trab	5,0		66,7					
Galopp	5,0			66,7				
Schritt	5,0				66,7			
Rittigkeit	5,0					22,2		
Springanlage-Freispringen	5,0						25	
Springanlage-Parcoursspringen	5,0						25	
Geländeprüfung	5,0							50
Summe - Sachverständige	35,0							
Rittigkeit - Testreiter	7,5					33,3		
Summe - Leistungstest	42,5							
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

**Interieur
Trab
Galopp
Schritt
Rittigkeit**

Springanlage Geländeprüfung

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Kurzprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 2 Tage

(2.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste unter dem eigenen Reiter vorgestellt und in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen (Hindernishöhen bis 100 cm)

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Gewichtungsfaktoren

Merkmale	Gesamt- note	Merkmalsblöcke				
		Trab	Galopp	Schritt	Rittigkeit	Springanlage
Kurztest						
Trab	10,0	100				
Galopp	10,0		100			
Schritt	10,0			100		
Rittigkeit	15,0				37,5	
Springanlage-Freispringen	20,0					66,66
Springanlage-Parcourspringen	10,0					33,33
Summe - Sachverständige	75,0					
Rittigkeit - Testreiter	25,0				62,5	
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der Kurzprüfung erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

Trab
Galopp
Schritt
Rittigkeit
Springanlage

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. L oder
- Springen der Kl. L oder
- in der Vielseitigkeit in der Kl. VA oder
- im Fahren der Kl. M (Einspanner) oder
- **in Kombination** mit einer Kurzprüfung (gem. § 503f (2) ZVO)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys.

§ 503g Zuchtstutenprüfungen der Zuchtrichtung Reiten

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen
5. Möglich ist auch zusätzlich eine Geländeprüfung

(1.5) Abschließender Test

Der abschließende Test wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen
4. Möglich ist auch zusätzlich eine Geländeprüfung
(max. 1000 m mit 4- 6 Hindernissen, Hindernishöhe bis ca. 90 cm)

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	-	30
Grundgangarten	10	-	15	25
Rittigkeit	10	7,50	7,50	25
Springanlage	10	-	10	20
Insgesamt	60	7,50	32,50	100

Mit Geländeprüfung

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	-	30
Grundgangarten	10	-	15	25
Rittigkeit	10	7,50	7,50	25
Springanlage	5	-	5	10
Geländeprüfung	5	-	5	10
Insgesamt	60	7,50	32,50	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen
4. Möglich ist auch zusätzlich eine Geländeprüfung
(max. 1000 m mit 4- 6 Hindernissen, Hindernishöhe bis ca. 90 cm)

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Sachverständige	Testreiter	Gesamt
Grundgangarten	30	-	30
Rittigkeit	20	20	40
Springanlage	30	-	30
Insgesamt	80	20	100

Mit Geländeprüfung

Merkmale	Sachverständige	Testreiter	Gesamt
Grundgangarten	30	-	30
Rittigkeit	20	20	40
Springanlage	15	-	15
Geländeprüfung	15	-	15
Insgesamt	80	20	100

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung).

§ 503h Weitere Bestimmungen zum Connemara Pony

- BEC (Blue Eyed Cream) Stuten und Hengste werden in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten und Hengste (Stutbuch II/Hengstbuch II) eingetragen.
- Connemara Ponys werden lediglich zum Zeitpunkt der Eintragung gemessen.
- Ab dem Jahr 2005 werden bei allen Nachkommen gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Connemara Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriger oder älterer Hengst 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung - pro Schau kann nur eine Punktezahl gewertet werden.

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gesamt-Sieger Clifden	10	
Gesamt-Reserve-Sieger Clifden	8	
Jugend-Champion Clifden	5	nur dreijährig
Gesamtsieger/Champion Höchste nationale Schau	8	mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt
Reservesieger/Reserve-Champion bei der höchstrangigen nationalen Schau	5	mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt
Klassensieger bei der höchstrangigen nationalen Schau	2	mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt
Jugendchampion bei der höchstrangigen nationalen Schau	2	nur dreijährig bei mindestens 10 ausgestellten dreijährigen bzw. jün- geren Connemara Ponys

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gesamt-Sieger Clifden	5	
Gesamt-Reserve-Sieger / Jugendchampion Clifden	3	
Klassensieger Clifden	1	
Gesamtsieger/Champion bei der höchstrangigen nationalen Schau	4	mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt
Reservesieger/Reserve-Champion/ Ju- gendchampion bei der höchstrangigen nationalen Schau	2	mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt
Je 4 Prämienfohlen	1	maximal 3 Punkte möglich
gekörter Sohn gemäß ZVO oder ver- gleichbare Körung im Ausland	3	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder Eintragungsnote von 7,5 und höher oder die Stuten-leistungsprüfung mit 7,5 und höher	2,5	
FN-Bundesprämienhengst	2	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP- Platzierungen in Dressur, Springen, Viel- seitigkeit in Klasse L bzw. im Fahren in Klasse M	2,5	